Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 29.

(Nr. 8655.) Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Studirenden und die Disziplin auf den Landes-Universitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyzeum Hosianum in Braunsberg. Vom 29. Mai 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Eigenschaft eines Studirenden begründet keine Ausnahme von den Bestimmungen des Allgemeinen Rechts.

Jedoch darf daraus, daß ein Studirender zur Zeit der Annahme einer Vorlesung minderjährig war oder unter väterlicher Gewalt stand, ein Einwand gegen die Verpflichtung zur Zahlung des Honorars nicht entnommen werden.

Die von dem Universitätsrichter (Syndikus) über die Anerkenntnisse gestundeter Honorare aufgenommenen Verhandlungen haben die Glaubwürdigkeit öffentlicher Urkunden.

Die Vorschrift des §. 13 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 wird aufgehoben.

§. 2.

Die akademische Disziplin hat die Aufgabe, Ordnung, Sitte und Ehrenhaftigkeit unter den Studirenden zu wahren.

§. 3.

Der Unterrichtsminister ist befugt, die bisher geltenden Vorschriften über die akademische Disziplin und deren Handhabung, nach Anhörung des Senates der betreffenden Universität (Akademie, Lyzeum), abzuändern und neue Anordnungen darüber zu erlassen.

In dringenden Fällen darf der Kurator (das Kuratorium) der Universität (Akademie, Lyzeum) unter Zustimmung des Senates derselben einstweilige Anordnungen vorbehaltlich der Genehmigung des Unterrichtsministers erlassen.

Der Senat erläßt selbstständig die Vorschriften zur Aufrechthaltung der Ordnung in den Gebäuden und Anstalten der Universität (Akademie, Lyzeum).

Ausgegeben zu Berlin den 6. Juli 1879.

§. 4.

Die Disziplin wird durch den Rektor (Prorektor), den Universitätsrichter (Syndikus) und den Senat ausgeübt.

§. 5.

Disziplinarstrafen sind gegen Studirende auszusprechen:

1) wenn sie gegen Vorschriften verstoßen, welche unter Androhung disziplinarer Strafen erlassen sind;
2) wenn sie Handlungen begehen, welche die Sitte und Ordnung des akademischen Lebens stören oder gefährden, oder
3) durch welche sie ihre oder ihrer Genossen Ehre verletzen;
4) wegen leichtsinnigen Schuldenmachens und wegen eines Verhaltens, welches mit dem Zwecke des Aufenthaltes auf der Universität in Widerspruch steht.

§. 6.

Disziplinarstrafen sind:

1) Verweis,
2) Geldstrafe bis zu zwanzig Mark,
3) Karzerhaft bis zu zwei Wochen,
4) Nichtanrechnung des laufenden Halbjahres auf die vorgeschriebene Studienzeit,
5) Androhung der Entfernung von der Universität (Unterschrift des consilium abeundi),
6) Entfernung von der Universität (consilium abeundi),
7) Ausschluß von dem Universitätsstudium (Relegation).

Der Ausschluß von dem Universitätsstudium kann nur auf Grund einer rechtskräftigen Verurtheilung wegen einer strafbaren Handlung ausgesprochen werden, wenn dieselbe aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen ist.

Die von den Gerichten gegen Studirende erkannte Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen kann auf Antrag der gerichtlichen Behörden auf dem akademischen Karzer verbüßt werden.

§. 7.

Die Strafe der Entfernung von der Universität bewirkt zugleich, daß das Halbjahr, in welchem sie den Studirenden getroffen hat, ihm auch dann nicht auf die vorgeschriebene Studienzeit angerechnet werden darf, wenn er während desselben auf einer anderen Universität Aufnahme gefunden haben sollte.

Die Strafe des Ausschlusses von dem Universitätsstudium hat zur Folge, daß der von ihr Betroffene nicht mehr an einer Universität als Studirender aufgenommen oder zum Hören von Vorlesungen zugelassen werden darf.

Die von einer nichtpreußischen Deutschen Universität über einen Studirenden verhängten Strafen der Entfernung oder des Ausschlusses von dem Universitätsstudium haben ebenfalls die vorstehend angegebenen Wirkungen.

§. 8.

Die zur Feststellung eines Disziplinarvergehens erforderlichen Ermittelungen erfolgen durch den Universitätsrichter (Syndikus) und, sofern der Rektor (Prorektor) dies verlangt, unter seiner Theilnahme.

Der Universitätsrichter (Syndikus) hat behufs dieser Ermittelungen die Befugniß zu Ladungen und zur eidlichen Vernehmung von Zeugen; auch sind die Polizei- und Gerichtsbehörden verpflichtet, ihm auf sein Ersuchen Beistand und Rechtshülfe zu leisten.

Er ist befugt, zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei seinen Verhandlungen gegen Studirende einen Verweis auszusprechen oder eine Karzerstrafe bis zu vierundzwanzig Stunden festzusetzen.

§. 9.

Verweise und Karzerstrafen bis zu vierundzwanzig Stunden können von dem Rektor allein, Geldstrafen und Karzerstrafen bis zu drei Tagen von dem Rektor (Prorektor) in Gemeinschaft mit dem Universitätsrichter (Syndikus), schwerere Strafen nur von dem Senate auferlegt werden.

§. 10.

Sind nach dem Ermessen des Rektors (Prorektors) oder des Universitätsrichters (Syndikus) schwerere Strafen als die, welche festzusetzen sie nach §. 9 befugt sind, verwirkt, so hat der Universitätsrichter über den Disziplinarfall im Senate Vortrag zu halten und den Strafantrag zu stellen.

Auf Entfernung von der Universität oder Ausschluß vom Universitätsstudium darf nur dann erkannt werden, wenn dem Angeschuldigten, dessen Aufenthalt bekannt ist, Gelegenheit gegeben worden ist, sich vor dem Senate zu verantworten.

§. 11.

Das Urtheil des Senates ist mit den Gründen dem Angeschuldigten bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt, falls derselbe vor dem Senate persönlich erschienen ist, mündlich, falls dies nicht geschehen, durch Mittheilung einer schriftlichen Ausfertigung und, falls der Aufenthaltsort des Angeschuldigten nicht bekannt ist, durch öffentlichen Aushang im Universitätsgebäude auf die Dauer einer Woche.

§. 12.

Nur gegen Urtheile auf Nichtanrechnung des laufenden Halbjahres, auf Entfernung von der Universität oder auf Ausschluß von dem Universitätsstudium ist Berufung zulässig.

Dieselbe ist schriftlich oder zu Protokoll bei dem Rektor (Prorektor) binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Bekanntmachung des Urtheils nebst Gründen an den Verurtheilten. Der Unterrichtsminister entscheidet über die Berufung. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 13.

Der Unterrichtsminister ist befugt, aus besonderen Gründen nach Anhörung des Senates dem zur Entfernung von einer Universität Verurtheilten die Wiederaufnahme an derselben Universität und dem zum Ausschluß von dem Universitätsstudium Verurtheilten den Zutritt zum Studium wieder zu gestatten.

§. 14.

Das disziplinarische Einschreiten der Universitätsbehörde ist unabhängig von einer wegen derselben Handlung eingeleiteten strafgerichtlichen Verfolgung.

§. 15.

Ein Studirender kann von den ihm in dieser Eigenschaft zustehenden Rechten durch Entscheidung des Senates ausgeschlossen werden, so lange gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens schwebt, wegen dessen auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Die rechtskräftige Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte hat den Ausschluß von dem Universitätsstudium ohne Weiteres zur Folge.

§. 16.

Das Disziplinarverfahren ist gebühren- und stempelfrei.

§. 17.

Unter dem Senate im Sinne dieses Gesetzes wird an der Universität zu Göttingen der Rechtspflegeausschuß, an der zu Marburg die Deputation verstanden.

§. 18.

Die Bestimmungen über die Löschung im Universitätsalbum werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 19.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft. Alle ihm entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29. Mai 1879.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Friedenthal. v. Bülow. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Maybach. Hobrecht.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Zur

Verordnung vom 5' Juli 1879

Gesetzsammlung

Jahrgang 1879 Seite 393/564.

Es enthalten:

die Colonnen 1 u. 2	die Oberlandesgerichte u. zwar
	Col. 1 deren Zahl
	Col. 2 den Ort ihres Sitzes
die Colonnen 3. 4. u. 5	die Landgerichte u. zwar für jedes ihnen vorgesetzten Oberlandesgerichte
	Col. 3 deren Zahl im Einzelnen
	Col. 4 deren Zahl im Ganzen
	Col. 5 den Ort ihres Sitzes
die Colonnen 6 u. 7	die Amtsgerichte u. zwar für jedes ihnen vorgesetzte Landgericht
	Col. 6. deren Zahl für jedes Landgericht
	Col. 7 deren Zahl für jedes Oberlandesgericht
Colonne 8	die Seitenzahl der Gesetzsammlung, welche die Landgerichte enthält
Colonne 9	die Provinz, der die betreffende Gerichte angehören.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7		8.	9.
I	Koenigsberg.	a.		Allenstein	10.			394.	Ost= Preußen.
		b.		Bartenstein.	17.			395.	
		c.		Braunsberg	10			397.	
		d.		Insterburg	6.			398.	
		e.		Koenigsberg	8.			399.	
		f.		Lyk.	10 [3]			400.	
		g.		Tilsit.	9			401	
		.	7.		.	70			
II	Marienwerder	a.		Danzig	9.			402.	West= Preußen.
		b.		Elbing.	8.			404.	
		c.		Graudenz.	5.			405.	
		d.		Konitz	9			406.	
		e.		Thorn.	9			408.	
		.	5.		.	40			
III	Berlin.	a.		Berlin I	1.			410.	Mark Brandenburg
		b.		Berlin II	14			410.	
		c.		Cottbus	12.			414.	
		d.		Frankfurt a. d. O.	11			415.	
		e		Guben	10			417.	
		f.		Landsberg a. d. W.	15.			420.	
		g.		Potsdam	11			423.	
		h.		Prenzlau	12.			425.	
		i		Neu Ruppin.	15 [2]			427.	
		.	9			101			
3	Latus		21	Latus.		201	Latus		

1.	2.	3.	4.	5.	6	7		8.	9.
IV.	Transport.		21	Transport		211	Transport.		
IV	Stettin.	a.		Cöslin	12.			431	Pommern
		b.		Greifswald.	11.			432.	
		c.		Stargard.	14			435.	
		d.		Stettin	14.			438	
		e.		Stolp	7			441	
		"	5.		"	58			
V	Posen.	a.		Bromberg.	7.			442.	Posen
		b.		Gnesen	5			444.	
		c.		Lissa.	7.			445.	
		d.		Meseritz	8.			445.	
		e.		Ostrowo.	8.			446.	
		f.		Posen	9.			448	
		g.		Schneidemühl.	13			449.	
		"	7		"	57.			
5	Latus.		33	Latus.		326	Latus.		

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		8.	9
V	Transport		33.	Transport.		326	Transport.		
VI	Breslau.	a.		Beuthen	5			452.	Schlesien.
		b.		Breslau	5.			453.	
		c.		Brieg.	6.			453.	
		d.		Glatz.	11.			454	
		e.		Gleiwitz	6			456.	
		f.		Glogau.	14.			457.	
		g.		Goerlitz	10.			459.	
		h.		Hirschberg.	12.			460.	
		i.		Liegnitz	8.			462.	
		k.		Neisse	8.			463.	
		l.		Oels.	10.			465.	
		m.		Oppeln	13.			466.	
		n.		Ratibor.	9.			468.	
		o		Schweidnitz	10 5			470	
		.	14		.	127.			
6	Latus.	-	47	Latus	.	453	Latus		

1.	2.	3	4.	5	6	7.	8.	9.
VI	Transport.		47	Transport		453	Transport.	
VII	Naumburg.	a.		Erfurt.	7.		471.	Sachsen
		b.		Halberstadt.	8.		472.	
		c.		Halle	18.		474.	
		d.		Magdeburg.	18.		478.	
		e.		Naumburg a.d. S.	15.		481.	
		f.		Nordhausen	14.		484.	
		g.		Stendal	16.		487.	
		h.		Torgau.	16.		489.	
		.	8.		.	112.		
VIII	Kiel	a.		Altona	26.		493.	Schleswig Holstein
		b.		Flensburg	22.		497.	
		c.		Kiel.	22		501.	
		.	3.			70.		
IX	Celle	a.		Aurich.	9.		505.	Hannover.
		b.		Göttingen	12.		506.	
		c.		Hannover.	16.		508.	
		d.		Hildesheim.	11.		510.	
		e.		Lueneburg.	12.		511.	
		f.		Osnabrueck.	16.		513.	
		g.		Stade.	11.		514.	
		h.		Verden	21		516.	
		.	8		.	108.		
9	Latus.	.	66	Latus	.	743.	Latus.	

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		8.	9.
IX	Transport.	"	66	Transport.	"	743	Transport		
X	Hamm.	a.		Arnsberg.	19.			518.	Westphalen.
		b.		Bielefeld.	14.			520.	
		c.		Dortmund.	8.			522.	
		d.		Duisburg.	8.			524.	
		e.		Essen.	8.			525.	
		f.		Hagen.	12.			526.	
		g.		Muenster.	22.			528.	
		h.		Paderborn.	17			531.	
		"	8.		"	108.			
XI	Cassel	a.		Cassel.	34.			534.	Hessen-Nassau.
		b.		Hanau	22.			539.	
		c.		Marburg	20			543.	
		"	3.		"	26.			
XII	Frankfurt a. M.	a.		Frankfurt a. M.	3.			546.	Hessen-Nassau.
		b.		Hechingen.	5.			547.	
		c.		Limburg a. d. L.	14.			547.	
		d.		Neuwied.	14			549.	
		e		Wiesbaden	16			551.	
		"	5.		"	52.			
12	Latus	"	82	Latus	"	979	Latus.		

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		8.	9
XII	Transport	"	82	Transport	"	979 12	Transport.		
XIII	Coeln.	a.		Aachen	16.		-	553.	Rheinland
		b.		Bonn.	8.			555.	
		c.		Cleve.	9.			556.	
		d.		Coblenz.	19.			557.	
		e.		Coeln.	9.			559.	
		f.		Duesseldorf.	12.			559.	
		g.		Elberfeld.	8.			560.	
		h.		Saarbruecken.	11			561.	
		i.		Trier.	16 5			562.	
		"	9		"	108.			
XIV	Jena	a		Meiningen	5.			564.	
		b		Rudolstadt.	2.			564.	
		"	2.		"	7.			
14.	Summa	"	93.	Summa	"	1094	Summa		

Bemerkungen.

1, Die Oberlandesgerichte I – incl. XIII sind preußische, das Oberlandesgericht ad XIV ist ein gemeinsames, Preußen u. den Meiningischen Staaten angehöriges

2 die bei den Oberlandesgerichten I – incl. XIII aufgeführten Landgerichte sind preußische, die sub XIV a u b aufgeführten Landgerichte sind gemeinsame, Preußen u. den Meiningischen Staaten angehörige

3 bei dem Landgerichte Meiningen ist Preußen betheiligt

mit dem Kreise Schleusingen, resp. mit den in ihm belegenen Amtsgerichten Schleusingen

u Suhl u

mit dem Kreise Schmalkalden, resp. mit den in ihm belegenen Amtsgerichten Brotterode

Bemerkungen	
	Schmalkalden u. Steinbach-Hallenberg.
4,	bei dem Landgerichte Rudolstadt gegen Preußen mit dem Kreise Ziegenrück u. den in ihm belegenen Amtsgerichten Ranis u. Ziegenrück betheiligt
5	cf. ad 1–4
	a, Vertrag u. Schlußprotocoll v. 17 October 1878. – Ges. Samml. Jahrg 1879 Seite 189 – 195 incl.
	~~b, Vertrag u. Schlußprotocoll v. 17 October 1878. –~~
	b, Vertrag u. Schlußprotocoll v. 17 October 1878. – Ges. Samml. Jahrg 1879 Seite 196 – 202 incl.
	c, Vertrag v. 23 April 1878. – Ges. Samml. Jahrg 1879 Seite 202 – 226 incl.
	cf. dazu
	d, Vertrag v. 11 November 1878. – Ges. Samml. Jahrg 1879 Seite 226 – 229 incl. wonach zwischen Preußen u. den thüringischen Staaten zwei gemeinschaftliche Schwurgerichte (zu Gera u. Meiningen) errichtet haben





